

## Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 365) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S 383), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S 232), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
- für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Sonderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte) mehr als  
2 km
  - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiches I der allgemeinbildenden Schulen mehr als  
3 km
  - für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen, mehr als  
3 km
- beträgt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle 2 km überschreitet.

Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Haupteingang des Schulgebäudes.

In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis, unabhängig von der Entfernung, auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren lösen den Ausnahmetatbestand nicht aus.

- (3) Bei dauernder oder vorübergehender Behinderung besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch gem. § 114 NSchG unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (4) Der Anspruch nach Abs.1 besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u.a. Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuch) besteht

der Anspruch nur für die Fahrt zur Schule und zurück und zwar zu den gewöhnlichen Unterrichtszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfeiern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.

- (5) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schülerinnen und Schüler auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.

## § 2

### Beförderungsart

- (1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. einer vom Landkreis bereitgestellten Fahrleistung durchgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihm die Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die für die Schülerinnen und Schüler hierbei entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3 Abs. 2.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 4 eingesetzt werden, wenn
- andernfalls die Fahr- und Wartezeiten im Sinne von § 3 unzumutbar werden oder
  - Beförderungsmittel im Sinne von Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
  - die private Beförderung kostengünstiger ist.

## § 3

### Zumutbarkeit

- (1) Folgende Fahr- und Wartezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Richtung sind zumutbar:
- Für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Sonderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte)  
60 Minuten
  - Für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche  
jeweils 90 Minuten.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körper- und Geistigbehinderte, wenn sie keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.

- (2) Bei Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a.

Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.

- (3) Die Fahr- und Wartezeiten gelten nicht bei dem Besuch von Schulen nach Abs.1 Ziff. 2 und bei Ableistung eines Betriebspraktikums. Hier sind längere Wartezeiten als die genannten Zeiten zumutbar.

#### § 4

##### Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten
- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife
  - b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,38 EUR je Entfernungs-km (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 EUR je Entfernungs-km. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 EUR je Entfernungs-km pro mitgenommene Person als notwendige Aufwendungen anerkannt.
  - c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Mofa) 0,06 EUR je Entfernungs-km.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

#### § 5

##### Ausschlußfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlußfrist). Für die Frist ist das Datum des Eingangs des Antrages beim Landkreis Lüchow-Dannenberg maßgebend.

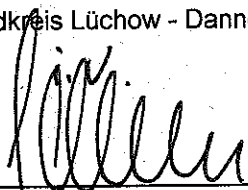
#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 15.11.1985 außer Kraft.

Lüchow, den 26. Juni 2002

Landkreis Lüchow - Dannenberg



Landrat

